

ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR WERK- UND DIENSTLEISTUNGEN

AMPRION EINKAUF
STAND 01.10.2026

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES	3
1. GELTUNGSBEREICH	3
2. ANZUWENDENDE VORSCHRIFTEN	3
3. MITWIRKUNGSOBLIEGENHEITEN DER AMPRION	3
4. PERSONALANFORDERUNGEN	3
II. WERKLEISTUNGEN	5
1. GELTUNGSBEREICH	5
2. ANZUWENDENDE VORSCHRIFTEN	5
3. PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS	5
4. LEISTUNGSÄNDERUNGEN	5
5. ABNAHME	6
6. GEFAHRÜBERGANG	6
7. PREISE	7
8. NUTZUNGSRECHT AN ARBEITSERGEBNISSEN	7
III. DIENSTLEISTUNGEN	8
1. GELTUNGSBEREICH	8
2. ANZUWENDENDE VORSCHRIFTEN	8
3. PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS	9
4. PREISE	9
5. PFLICHTVERLETZUNGEN	9
6. VERSICHERUNG	9
7. KÜNDIGUNG	10

I. ALLGEMEINES

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Zusatzbedingungen gelten für sämtliche Einkaufsvorgänge von allgemeinen Dienst- und Werkleistungen der Amprion GmbH – nachfolgend Amprion genannt –, soweit nicht in der Bestellung schon speziellere Bedingungen vereinbart worden sind. Diese Zusatzbedingungen gelten nur, wenn sie in der Bestellung ausdrücklich vereinbart worden sind. Darüber hinaus gelten diese Zusatzbedingungen auch für mit der Amprion gem. §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen, soweit diese sich bei der Bestellung darauf beziehen (in diesem Fall im Folgenden als „Amprion“ bezeichnet).

2. ANZUWENDENDE VORSCHRIFTEN

- 2.1 Diese Zusatzbedingungen enthalten zusätzliche und zum Teil von den Einkaufs- und Zahlungsbedingungen der Amprion (nachfolgend „EZB“ genannt) abweichende Bestimmungen speziell für Dienst- und Werkverträge. Soweit in diesen Zusatzbedingungen nicht ausdrücklich anderweitig geregelt, gelten zusätzlich und nachrangig die EZB.
- 2.2 Es ergibt sich folgende bei Widersprüchen, Unstimmigkeiten und Unklarheiten, und sofern nicht abweichend einzelvertraglich geregelt, geltende Rangfolge:
 - a) die Regelung der Bestellung nebst Leistungsbeschreibung sowie evtl. Nachträge;
 - b) gegebenenfalls der Vertragstext;
 - c) gegebenenfalls Verhandlungsprotokolle;
 - d) ggfs. vorhandene Grundlagenvereinbarungen/ Rahmenverträge nebst Anlagen;
 - e) die Regelungen dieser Zusatzbedingung in ihrer jeweils bei Vertragsschluss der Bestellung bzw., sofern vorhanden, der Grundlagenvereinbarung/ des Rahmenvertrages gültigen Fassung;
 - f) die Regelungen der EZB in ihrer jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

3. MITWIRKUNGSOBLIEGENHEITEN DER AMPRION

Sofern zur (termingerechten) Leistungserbringung Mitwirkungshandlungen der Amprion erforderlich sind, kann sich der Auftragnehmer auf das Fehlen dieser Mitwirkungshandlungen nur berufen, wenn er diese rechtzeitig, mindestens 14 Tage vorher, in Textform, insbesondere per E-Mail, angefordert hat. In der Anforderung ist anzugeben, bis wann die Mitwirkungshandlung zu erbringen ist. Zur Leistungserbringung benötigte Unterlagen wird der Auftragnehmer unverzüglich von Amprion einholen.

4. PERSONALANFORDERUNGEN

- 4.1 Der Auftragnehmer hat für sämtliche Leistungen qualifiziertes Personal einzusetzen, das über die für die jeweilige Leistung erforderliche fachliche Qualifikation und Erfahrung

verfügt. Auf Wunsch von Amprion wird der Auftragnehmer einzelne Mitarbeitende austauschen, soweit Amprion hierfür sachliche Gründe vorbringt. Ein durch einen solchen Mitarbeiteraustausch verursachter Mehraufwand geht zu Lasten des Auftragnehmers.

- 4.2 Auch soweit Leistungen bei Amprion erbracht werden, bleibt der Auftragnehmer allein gegenüber den von ihm eingesetzten Mitarbeitenden weisungsbefugt. Die Mitarbeitenden werden nicht in den Betrieb von Amprion eingegliedert.
- 4.3 Die Besetzung vereinbarter Schlüsselpositionen darf nur mit vorheriger Einwilligung von Amprion geändert werden.

5. BEISTELLUNGEN, ZEICHNUNGEN, PLÄNE UND KNOW-HOW

- 5.1 Von Amprion dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Materialien, Stoffe, Werkzeuge oder sonstige Fertigungsmittel oder Gegenstände (im Folgenden „Beistellungen“) bleiben Eigentum von Amprion. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß und ausschließlich für Aufträge von Amprion verwendet werden. Werden Beistellungen nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Amprion an Dritte weitergegeben, ist dem Dritten das Eigentum von Amprion schriftlich anzuzeigen. Sämtliche Beistellungen sind nach Beendigung des betreffenden Vertrages unverzüglich an Amprion zurückzugeben.
- 5.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an den Beistellungen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der Auftragnehmer Amprion unverzüglich anzuzeigen.
- 5.3 Die Gefahr für Verlust, Zerstörung oder Beschädigung von Beistellungen trägt der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Beistellungen zum Neuwert auf eigene Kosten gegen die üblichen Risiken wie Diebstahl-, Feuer-, Wasser-, Bruch- und sonstige Schäden zu versichern. Gleichzeitig ermächtigt der Auftragnehmer Amprion schon jetzt zur Verfolgung aller Entschädigungsansprüche aus diesen Versicherungen.
- 5.4 Zur Be- und Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Beistellungen ist der Auftragnehmer, soweit sich eine entsprechende Berechtigung nicht aus dem Vertragszweck ergibt, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Amprion berechtigt. Die Verarbeitung der Beistellungen durch den Auftragnehmer erfolgt stets für Amprion als Hersteller im Sinne des § 950 BGB. Bei Verbindung der Beistellungen mit anderen Gegenständen steht Amprion das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Verkehrswertes der Beistellungen zum Verkehrswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt das Eigentum von Amprion an den Beistellungen durch Verbindung, so überträgt der Auftragnehmer Amprion bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der neuen Sache im Umfang des Verkehrswertes der Beistellungen und verwahrt sie unentgeltlich für Amprion. Die hiernach entstehenden (Mit-)Eigentumsrechte gelten als Beistellungen im Sinne dieser Zusatzbedingungen.
- 5.5 Alle Rechte an Plänen, Zeichnungen, geschäftlichen oder technischen Unterlagen, Software, sonstiges Know-how, oder sonstigen Unterlagen und Dokumenten, die Amprion dem Auftragnehmer im Rahmen der Zusammenarbeit überlässt, verbleiben bei Amprion. Der Auftragnehmer darf diese Unterlagen und alle damit zusammenhängenden Informationen nur für den jeweils vorgesehenen Zweck verwenden.

II. WERKLEISTUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH

Dieser II. Abschnitt der Zusatzbedingungen für Dienst- und Werkleistungen findet Anwendung auf alle Werkleistungen gem. § 631 BGB, die Amprion vom Auftragnehmer bezieht.

2. ANZUWENDENDE VORSCHRIFTEN

Für Verträge nach diesem Abschnitt gelten nachrangig zu den gemäß Abschnitt I Ziffer 2 geltenden Vorschriften die Regelungen der §§ 631 ff. BGB, es sei denn, es wird zwischen den Parteien schriftlich etwas anderes vereinbart.

3. PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen nach den jeweiligen in der Bestellung getroffenen Vereinbarungen sowie den in Abschnitt I Ziffer 2 genannten Vertragsgrundlagen, gemäß den gesetzlichen und behördlichen Anforderungen und dem jeweils anerkannten Stand der Technik als Werkleistungen und schuldet die Herstellung des versprochenen Werkes.

4. LEISTUNGSÄNDERUNGEN

- 4.1 Für Änderungswünsche und zusätzliche von Amprion gewünschte Leistungen (einheitlich Änderungen bezeichnet) hat der Auftragnehmer innerhalb von 8 Werktagen nach Zugang der Änderung von Amprion beim Auftragnehmer ein Angebot über die Mehr- und Mindervergütung abzugeben.
- 4.2 Die Angebote haben nachfolgende Mindestangaben und -unterlagen auszuweisen:
 - betroffener Liefer-/Leistungsgegenstand,
 - Ausführungszeichnungen
 - Leistungsbeschreibung mit Positionierung
 - Mengen
 - Hinweis auf etwaige zeitliche Auswirkungen bezüglich der vertraglich vereinbarten Termine bzw. der aktuellen Ausführungsterminsituation – differenzierte Betrachtung von Beauftragung und Nichtbeauftragung der Nachtragsleistung,
 - prüfbare Kalkulation der Änderungen
- 4.3 Erzielen die Parteien in den vorgenannten Fällen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Änderungswunsches von Amprion beim Auftragnehmer keine Einigung über eine Mehr- und Mindervergütung, kann Amprion die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung von Amprion nachzukommen, einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, wenn ihm die Ausführung zumutbar ist. In dringenden Fällen, in denen der Amprion das Abwarten der Frist von 14 Tagen nicht zumutbar ist, hat sie das Recht, diese Frist angemessen zu verkürzen und dies dem

Auftragnehmer bereits mit Erklärung des Änderungswunsches in Textform begründet mitzuteilen. Das Anordnungsrecht der Amprion gilt in diesen Fällen bereits mit Ablauf der verkürzten Frist.

- 4.4 Abschnitt II Ziffer 4.3 gilt entsprechend, wenn die Angebote nicht die geforderten Mindestangaben und -unterlagen enthalten oder der Auftragnehmer kein Angebot abgegeben hat.
- 4.5 Die Höhe des Vergütungsanspruchs des Auftragnehmers für den infolge einer Anordnung von Amprion vermehrten oder verminderten Aufwand ist nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln. Sollte zwischen den Parteien kein Zuschlag für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn festgelegt worden sein, gilt für die Nachtragsberechnung ein Zuschlag in Höhe von 5 %. Der Auftragnehmer kann zur Berechnung der Vergütung für den Nachtrag auf die Ansätze in einer vereinbarungsgemäß hinterlegten Urkalkulation zurückgreifen. Es wird vermutet, dass die auf Basis der Urkalkulation fortgeschriebene Vergütung der Vergütung nach Satz 1 entspricht.

5. ABNAHME

- 5.1 Die Abnahme der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistung erfolgt ausschließlich durch eine förmliche Abnahme. Die Abnahme wird weder durch eine Nutzung oder Inbetriebnahme noch durch die Mitteilung des Auftragnehmers über die Fertigstellung oder die Zusendung der Schlussrechnung ersetzt. Etwaige Abnahmefiktionen sind ausgeschlossen.
- 5.2 Über die Abnahme ist von Amprion ein mit Datum versehenes Abnahmeprotokoll zu fertigen, in das die Feststellungen und Erklärungen der Parteien aufzunehmen sind. Im Protokoll ist zu vermerken, ob die Leistungen abgenommen werden oder nicht. Das Abnahmeprotokoll ist von beiden Parteien zu unterzeichnen.
- 5.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die bei der Abnahme festgestellten Mängel und ausstehenden Restarbeiten innerhalb der von Amprion gesetzten angemessenen Fristen zu beseitigen. Auch die Mängelbeseitigungsarbeiten sind förmlich abzunehmen. Alle Kosten, die Amprion infolge mangelhafter und nicht fristgerechter Behebung von Mängeln sowie durch mehrmalige Abnahmetermine entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 5.4 Bis zur Abnahme nicht mehr sichtbare oder nicht mehr zugängliche Teilleistungen sind nach ihrer Fertigstellung, die Amprion schriftlich anzuzeigen ist, gemeinsam zu überprüfen. Hierüber ist ein schriftliches Protokoll vom Auftragnehmer zu erstellen. Derartige Überprüfungen und Protokolle haben nicht den Charakter von Teilabnahmen oder Abnahmen.
- 5.5 Teilabnahmen sind nur nach schriftlicher Vereinbarung im Vertrag zulässig.

6. GEFÄHRÜBERGANG

Die Gefahrtragung bestimmt sich nach § 644 BGB. Der Gefahrenübergang erfolgt mit der förmlichen Abnahme durch Amprion.

7. PREISE

- 7.1 Die im Vertrag vereinbarten Preise sind Festpreise.
- 7.2 Preiserhöhungen des Auftragnehmers nach Vertragsschluss sind nicht zulässig. Preisgleit-, Anpassungs- oder ähnliche Klauseln des Auftragnehmers werden nicht anerkannt und sind nur dann verbindlich, wenn sie im Einzelfall mit Amprion schriftlich vereinbart werden.
- 7.3 Mit den vertraglich vereinbarten Pauschalpreisen sind alle im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistung durch den Auftragnehmer entstehenden Kosten, Entgeltansprüche usw. einschließlich Lieferung aller Materialien sowie Gestellung der erforderlichen Maschinen und Geräte abgedeckt. Ausgenommen hiervon sind Kosten, die durch Änderungen aufgrund einer Anforderung der Amprion in Textform entstehen.
- 7.4 Bei vertraglich vereinbarten Einheitspreisen erfolgt die Abrechnung auf der Basis eines von beiden Parteien anerkannten Aufmaßes und des von den Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokolls. Mengenangaben in Rahmenverträgen sind nur verbindlich, wenn Amprion diese im Vertrag als verbindlich erklärt hat. Mengenänderungen bis +/- 10 % der Einzelpositionen bewirken keine Veränderung der spezifischen Preise dieser Positionen. Für die über 10 % hinausgehende Über- oder Unterschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen einer Partei ein neuer Einheitspreis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten im Rahmen einer Änderung (gemäß Abschnitt II Ziffer 4 dieser Zusatzbedingungen) zu vereinbaren. Die Aufmaße sind fortlaufend zu nummerieren. Nach Prüfung der Mengenermittlung, die sich auf Aufmaße bezieht, sind die Aufmaßblätter durch Amprion zu bestätigen. Aufmaße sind so plausibel zu vermaßen, dass die erforderliche Massen- und Mengenermittlung durchgeführt werden kann. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Aufmaß so zeitnah zu erstellen und an Amprion zu übergeben, dass es durch Amprion nachprüfbar ist, spätestens 7 Tage nach Ausführung der Leistung. Werden Aufmaße nicht rechtzeitig durch den Auftragnehmer erstellt und sind deswegen die erbrachten Massen und Mengen endgültig nicht mehr nachprüfbar, so kann Amprion die Begleichung der entsprechenden Rechnung ablehnen.
- 7.5 Wenn Amprion dem Auftragnehmer nach anerkanntem Aufmaß ein Leistungserfassungsblatt übergeben hat, verpflichtet sich der Auftragnehmer, Rechnungen zu legen, in denen Bezug zum kompletten Leistungserfassungsblatt und der entsprechenden Bestellung genommen wird.
- 7.6 Stundenlohnarbeiten werden zu den vereinbarten Stundensätzen vergütet.

8. NUTZUNGSRECHT AN ARBEITSERGEBNISSEN

- 8.1 Arbeitsergebnisse im Sinne dieser Zusatzbedingungen umfassen alle während der Dauer des Vertrages aus der Tätigkeit des Auftragnehmers für Amprion bzw. mit der Erfüllung dieses Vertrages erzielten Ergebnisse, insbesondere Erfindungen, Schöpfungen, Konzepte, Entwürfe, Modelle, Prototypen, Zeichnungen, Berechnungen, Gutachten,

Analysen, Berichte, Dokumentationen, Daten, Datenbanken, Software, IT-Systeme, Programme und sonstige Unterlagen, gleichgültig, ob sie schutzfähig sind oder nicht.

- 8.2 Soweit an Arbeitsergebnissen Eigentum bestehen kann, steht dieses Amprion im Moment der Entstehung unmittelbar zu. Der Auftragnehmer übereignet Amprion alle körperlichen Arbeitsergebnisse spätestens mit deren Übergabe. Soweit eine Übereignung im Moment der Entstehung rechtlich nicht möglich ist, gilt die Einigung über den Eigentumsübergang mit Vertragsschluss als vorweggenommen. Amprion wird Inhaber sämtlicher Rechte an den Arbeitsergebnissen. Der Auftragnehmer wird die entstehenden Unterlagen, auch Vorarbeiten, stets so kennzeichnen, dass ihre Zugehörigkeit zu seiner Tätigkeit und ihre Zuordnung zu Amprion eindeutig erkennbar ist.
- 8.3 Der Auftragnehmer räumt Amprion mit Vertragsschluss an allen künftigen für Amprion entwickelten Arbeitsergebnissen das ausschließliche, inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht für alle bekannten und künftigen, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannten Nutzungsarten ein. Dazu gehört insbesondere das Recht, Änderungen, Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen vorzunehmen, die Arbeitsergebnisse im Original oder in geänderter, bearbeiteter oder umgestalteter Form auf einem beliebigen Medium oder sonstiger technischer Einrichtung digital oder in anderer Weise zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen, zu senden, nicht-öffentlich und öffentlich wiederzugeben. Amprion erhält das Recht, ohne Zustimmung des Auftragnehmers die vorstehenden Nutzungsrechte einzeln oder insgesamt durch einfache oder ausschließliche Lizenz Dritten gegenüber einzuräumen oder an Dritte zu übertragen.
- 8.4 Die vorstehenden Rechte umfassen insbesondere auch das Recht, die zum Leistungsumfang gehörenden Unterlagen und Arbeitsergebnisse auch unter Aushändigung an Dritte für die Ausführung von Reparaturen, Wartungsarbeiten, späteren Änderungen und Umbauten, Verbringungen an einen anderen Ort, Anfertigung von Ersatz- und Reserveteilen sowie Weiterentwicklungen uneingeschränkt und unentgeltlich zu nutzen, ohne dass es hierzu einer besonderen Erlaubnis des Auftragnehmers bedarf. Amprion erhält das Recht, Unterlizenzen an Dritte zu vergeben. Amprion hat das Recht zur Veröffentlichung der Unterlagen auch ohne Namensangabe des Auftragnehmers. Zur Verwendung von für Amprion erstellten Arbeitsergebnissen jeder Art – auch in Teilen – ist der Auftragnehmer nur nach vorheriger Zustimmung von Amprion in Textform berechtigt.

III. DIENSTLEISTUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH

Dieser III. Abschnitt der Zusatzbedingungen für Dienst- und Werkleistungen findet Anwendung auf alle Dienstleistungen gem. § 611 BGB, die Amprion vom Auftragnehmer bezieht.

2. ANZUWENDENDE VORSCHRIFTEN

Für Verträge nach diesem Abschnitt gelten nachrangig zu den gemäß Abschnitt I Ziffer 2 geltenden Vorschriften die Regelungen der §§ 611 ff. BGB, es sei denn, es wird zwischen den Parteien schriftlich etwas anderes vereinbart.

3. PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

- 3.1 Der Auftragnehmer erbringt die beauftragten Dienstleistungen ordnungsgemäß, nach den in der jeweiligen Bestellung getroffenen Vereinbarungen, gemäß den gesetzlichen und behördlichen Anforderungen und dem jeweils anerkannten Stand der Technik. Der Auftragnehmer wahrt dabei stets die Interessen von Amprion und erbringt die Dienstleistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erbringen.
- 3.2 Soweit zwischen dem Auftragnehmer und Amprion nichts Abweichendes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer über seine Leistungen detaillierte Tätigkeitsberichte (mit Nachweisen) anzufertigen und Amprion in regelmäßigen, von Amprion festgelegten Abständen zu übergeben. Soweit keine Zeitabstände festgelegt worden sind, hat der Auftragnehmer für jeden Kalendermonat einen detaillierten Tätigkeitsbericht anzufertigen und diesen Amprion innerhalb von 5 Werktagen nach Ende des jeweiligen Kalendermonats zu übergeben.

4. PREISE

- 4.1 Die im Vertrag vereinbarten Preise, insbesondere Stunden- bzw. Tagessätze, sind Festpreise.
- 4.2 Preiserhöhungen des Auftragnehmers nach Vertragsschluss sind nicht zulässig. Preisgleit-, Anpassungs- oder ähnliche Klauseln des Auftragnehmers werden nicht anerkannt und sind nur dann verbindlich, wenn sie im Einzelfall mit Amprion schriftlich vereinbart werden.
- 4.3 Mit den vertraglich vereinbarten Pauschalpreisen sind alle im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistung durch den Auftragnehmer entstehenden Kosten, Entgeltansprüche usw. einschließlich Lieferung aller Materialien sowie Gestellung der erforderlichen Maschinen und Geräte abgedeckt. Ausgenommen hiervon sind Kosten, die durch Änderungen aufgrund einer Anforderung der Amprion entstehen.

5. PFLICHTVERLETZUNGEN

- 5.1. Erbringt der Auftragnehmer die vereinbarten Dienstleistungen nicht vertragsgemäß, ist er verpflichtet, auf Aufforderung der Amprion, die Dienstleistungen in angemessener Frist und ohne Mehrkosten nachzubessern oder nochmals zu erbringen. Darüber hinaus ist Amprion berechtigt, im Falle einer Pflichtverletzung des Auftragnehmers das vereinbarte Dienstleistungsentgelt für die Dauer der Pflichtverletzung angemessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere der Pflichtverletzung, zu mindern.
- 5.2. Weitere Rechte der Amprion, insbesondere Schadensersatz und Kündigung, bleiben davon unberührt.

6. VERSICHERUNG

- 6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung sowie eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung mit einer Deckung von jeweils € 5 Mio. pro

Schadensfall während der Dauer des Vertrages, einschließlich der Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel auf eigene Kosten aufrecht zu erhalten.

- 6.2 Die jeweilige Deckungssumme der Versicherung ist keine Haftungsbegrenzung.
- 6.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Amprion innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Vertrages eine Deckungsbestätigung seines Versicherers über den Umfang der Versicherungen gemäß Absatz 1 vorzulegen. Er ist ferner verpflichtet, Amprion auf erstes Anfordern in Textform (z.B. per E-Mail) nachzuweisen, dass er die jeweiligen Prämien an den Versicherer geleistet hat.
- 6.4 Die Ziffern 7.3 – 7.5 der EZB finden weiterhin Anwendung.

7. KÜNDIGUNG

- 7.1 Amprion ist jederzeit berechtigt, den mit dem Auftragnehmer abgeschlossenen Vertrag mit einer Frist von 10 Werktagen zu kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- 7.2 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 7.3 Im Falle einer Kündigung schuldet Amprion die Vergütung nur für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung durch den Auftragnehmer aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Abschnitt III Ziffer 5.1 Satz 2 dieser Zusatzbedingungen für Dienstleistungen bleibt davon unberührt.